



BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Mitte e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

(1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte e.V. (nachfolgend IVD Mitte genannt) eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer, vorläufige Mitglieder, Junioren und Studenten. Bei diesen Arten der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr erst bei der späteren Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Personen)** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Zweit- und Angestelltenmitglieder** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Natürliche oder juristische Personen, die **mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe** betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind, zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Angestelltenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Seniorenmitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Existenzgründer** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **vorläufige Mitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Junioren** den aus der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in der jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Der an den IVD Mitte zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für **Fördermitglieder/Verbände/Ausbildungseinrichtungen/Außerordentliche Mitglieder** den in der Anlage 1 ersichtlichen Betrag. Hinzu kommt der vom IVD Mitte für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe. Der für diese Art der Mitgliedschaft von dem Mitglied zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

(3) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD Mitte und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Hinzu kommt eine jährliche Sonderumlage für die vom IVD Bundesverband für alle Mitglieder abgeschlossene Vertrauensschaden-Versicherung von zurzeit 42,00 Euro pro Jahr. Juniorenmitglieder, Seniorenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Zusatzbeitrag für die Vertrauensschaden-Versicherung befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die an den IVD Mitte abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.

(2) Mitglieder, die dem IVD Mitte eine Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:

a) in vier Raten, fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

b) in 12 monatlichen Raten, fällig jeweils zum 03. jedes angefangenen Monats des Geschäftsjahres. Der für diese Ratenzahlungsmöglichkeit zu zahlende Gesamtbetrag ist aus der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle ersichtlich.

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD Mitte in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.

(2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

(3) Der IVD Mitte kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Zahlungsverzögerungen / Kosten durch Rücklastschriften

(1) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Verbandsbeitrages sind dem IVD Mitte 8,00 Euro (acht Euro) für jede erforderliche Mahnung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz höherer Aufwendungen gemäß Nachweis, auf Ersatz anfallender Anwalts- und Gerichtskosten sowie die Kostenregelung im Ehrenratsverfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Bei nicht eingelösten und von der Bank zurückgegebenen Lastschriften sind dem IVD Mitte 10,00 Euro (zehn Euro) als Ersatz für die erhöhten Aufwendungen zu ersetzen. Hinzu kommen weitere Kosten der Bank für die Nichteinlösung der Lastschrift.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung ist so lange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Stand der Beitragsordnung:

Stand Beitragsordnung 01.01.2019

Beschluss Mitgliederversammlung 05.06.2018 – Sonderbeitrag IVD24 für 2019 und 2020

Anlage zur Beitragsordnung IVD Mitte

1. Aufnahmegebühr: 500,00 €

2. Beiträge

a) ordentliche Mitglieder Hessen/Thüringen

Mitgliedsart	Rhein-Main			Thüringen/Nordhessen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt	IVD Mitte	Beitrag Bund	gesamt
	€	€	€	€	€	€
Jahresbeitrag	768,--	320,--	1088,--	668,--	320,--	988,--
Quartalszahlung	818,--	320,--	1138,--	718,--	320,--	1038,--
Monatszahlung	878,--	320,--	1198,--	758,--	320,--	1078,--

→ einschl. Sonderbeitrag für die Nutzung des Immobilienportals IVD24 in Höhe von 238,00 € jährlich - weitere Informationen hierzu: siehe die beigefügte Sonderinformation auf der letzten Seite

b) Zweitmitgliedschaft/Angestelltenmitgliedschaft/Filialen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	290,--	160,--	450,--
Quartalszahlung	340,--	160,--	500,--
Monatszahlung	440,--	160,--	600,--

c) Seniorenmitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	80,--	40,--	120,--

d) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
im 1. Jahr	€	€	€
Jahresbeitrag	528,--	160,--	688,--
Quartalszahlung	578,--	160,--	738,--
Monatszahlung	678,--	160,--	838,--

→ einschl. Sonderbeitrag für die Nutzung des Immobilienportals IVD24 in Höhe von 238 € jährlich
weitere Informationen hierzu: siehe die beigefügte Sonderinformation auf der letzten Seite

e) Existenzgründer

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
im 2. Jahr	€	€	€
Jahresbeitrag	448,--	240,--	688,--
Quartalszahlung	498,--	240,--	738,--
Monatszahlung	598,--	240,--	838,--

→ einschl. Sonderbeitrag für die Nutzung des Immobilienportals IVD24 in Höhe von 238 € jährlich
weitere Informationen hierzu: siehe die beigefügte Sonderinformation auf der letzten Seite

f) Vorläufige Mitglieder

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
	€	€	€
Jahresbeitrag	210,--	240,--	450,--
Quartalszahlung	260,--	240,--	500,--
Monatszahlung	360,--	240,--	600,--

g) Junioren

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
Junioren in Ausbildung	€ 94,--	€ 26,--	€ 120,--
Juniorenmitgliedschaft nach der Ausbildung	200,--	80,--*	280,--

* Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen 80,-- € an den Bundesverband. Im vierten Jahr nach Beendigung der Ausbildung geht die Juniorenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, auf Antrag in eine Angestelltenmitgliedschaft über.

h) Außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder/Verbände und Ausbildungseinrichtungen

Mitgliedsart	Hessen und Thüringen		
	IVD-Mitte	IVD Bund	gesamt
Jahresbeitrag	€ 200,--	€ 80,--	€ 280,--

Anlage - Zusatzinformationen über den jährlichen Zusatzbeitrag für die Beteiligung am Immobilienportal IVD24

gilt nur für ordentliche Mitgliedschaft und Existenzgründermitgliedschaft
für die Jahre 2019 und 2020

Gem. dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des IVD Mitte vom 05.06.2018 in Frankfurt wird in den Jahren 2019 und 2020 zusätzlich zu dem normalen Beitrag eine Sonderzahlung in Höhe von 238,00 Euro pro Jahr für jedes ordentliche Mitglied und Existenzgründer für die Teilnahme am **Immobilienportal IVD24** erhoben. In den vorstehenden Beitragstabellen sind die Zusatzbeträge für IVD24 bereits integriert.

Die Mitgliederversammlung hat 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2018 erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für die Kalenderjahre 2019 und 2020 für die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Existenzgründermitgliedschaft um 238,00 Euro jährlich. Ab dem Rechnungsjahr 2021 gilt wieder die Beitragsordnung in der ursprünglichen Form, sofern nicht bis dahin ein neuer Beschluss zur Beteiligung an IVD24 im Rahmen einer Mitgliederversammlung getroffen wurde.“

Über den Beitrag in Höhe von 238,00 Euro jährlich ist folgendes abgedeckt:

Das Mitglied kann eine unbegrenzte Anzahl von Immobilien in das Portal einstellen. Dies kann über die herkömmlichen Schnittstellen der Immobilien-Software erfolgen. Ebenfalls sind Wartungskosten und Support beinhaltet. Weiterhin werden mit der Umlage umfangreiche Werbemaßnahmen seitens des Portals durchgeführt.